

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 2

Artikel: Eine erfreuliche Mitteilung für unsere Fouriergehilfen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diesem Gebiete bis jetzt nicht grössere Beachtung geschenkt worden ist. Viele Rechnungsführer sind sich auch heute noch nicht darüber klar, dass insbesondere die Dienstausweiskarte eigentlich einen Check, lautend auf die gemäss der Vorschriften zu berechnende Lohn- oder Verdienstausfallentschädigung, darstellt. Jeder Fehler in der Ausstellung kann für den betroffenen Wehrmann sehr unliebsame Verzögerungen in der Auszahlung dieser Entschädigung mit sich bringen. Nach dem Dienst geht es, wie die Erfahrung der Ausgleichskassen zeigt, mitunter zwei und noch mehr Monate, bis vom Kommandanten oder Rechnungsführer eine vorschriftsgemässse Dienstausweiskarte beschafft werden kann. Die richtige Erledigung während des Dienstes kann deshalb nicht ernst genug genommen werden.

Eine erfreuliche Mitteilung für unsere Fouriergehilfen

Die Bemühungen um die Besserstellung der Fouriergehilfen haben teilweise zu einem Erfolg geführt, indem gemäss einem Befehl des Generalstabschefs der Armee die Fouriergehilfen, die mit Erfolg einen Fouriergehilfenkurs absolviert haben, als Abzeichen einen Stern erhalten, welcher nach den Weisungen der Kriegsmaterialverwaltung zu tragen ist. Gleichzeitig wurde verfügt, dass diese Fouriergehilfen dann, wenn sie im Sinne von Art. 5/c/3 der I. V. A. 43 die Geschäfte des Fouriers führen, für die Dauer dieser Funktion den Sold eines H. D.-Rechnungsführers (Fr. 3.—) erhalten, sofern dieser höher ist, als der eigene Gradsold.

Diese Bestimmungen sind in den Administrativen Weisungen No. 58 enthalten, welche zugleich die Fourage-Rationen neu regeln und die neuen Bestimmungen enthalten über die abgeänderten Entschädigungen für Unterkunft. Ferner finden wir in diesen A.W. No. 58 auch Weisungen über die Besserstellung der Adj.-Uof.-Zugführer.

Ordonnanzerklärung des Dolches

Die Ende Januar 1944 herausgegebene No. 4 des „Militär-Amtsblattes“ vom 31. 12. 1943 enthält in einer Verfügung des E. M. D. Einzelheiten über den „Dolch Ordonnanz 1943 für Offiziere und höhere Unteroffiziere“. Sie ist bereits am 1. Januar 1944 in Kraft getreten. Darnach wird dieser Dolch von jetzt an von den Offizieren mit Offiziersschlagband, von den höheren Unteroffizieren mit Unteroffiziersschlagband getragen. Die Abgabe erfolgt vorerst an die neu ernannten Offiziere und höheren Unteroffiziere und ausserdem an solche, die bereits ernannt, jedoch nicht mehr mit dem Säbel ausgerüstet worden sind. Die übrigen im Auszug, in der Landwehr und im Landsturm eingeteilten Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten den Dolch „nach Massgabe des Fortschreitens der Fabrikation“ zu folgenden Bedingungen: Offiziere gegen